

**Bundesbeschluss
über einen Rahmenkredit zur Finanzierung
von Umweltprogrammen und -projekten
von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern**

vom 13. März 1991

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 1991¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Ein Rahmenkredit von 300 Millionen Franken für eine Mindestdauer von fünf Jahren zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern wird bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können insbesondere verwendet werden für

- a. nicherückzahlbare Zuschüsse an Entwicklungsländer;
- b. Beiträge an die Budgets internationaler Organisationen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 5. März 1991

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 13. März 1991

Der Vizepräsident: Schönenberger

Die Sekretärin: Huber

4438

¹⁾ BBl 1991 I 753

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Finanzierung von Umweltprogrammen und -projekten von globaler Bedeutung in Entwicklungsländern vom 13. März 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1991
Date	
Data	
Seite	1375-1375
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 770

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.